

- zu Punkt 1: Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- zu Punkt 2: Gegen das per E-Mail und Einladungskurrende am 13.03.2017 übermittelte Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 10.03.2017 werden keine Einwendungen erhoben.
- zu Punkt 3: Der Gebarungseinschaubericht der NÖ Landesregierung Abt.: IVW3 vom 24. Februar 2017 wird vom Bürgermeister vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Zu diesem Einschaubericht muss innerhalb von drei Monaten Stellung genommen werden. Der Gebarungseinschaubericht liegt in Kopie bei.
- zu Punkt 4: Über die Fa. AKUN Lichttechnik GmbH (Geschäftsführer Fritz Kampl) wurde die Ausschreibung zur Sanierung der öffentlichen Beleuchtung der Gemeinde Waldenstein (Umstellung auf LED) durchgeführt. 5 Angebote sind eingelangt. Als Bestbieter ging die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG mit einer Angebotssumme von € 207.183,18 hervor.  
**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe bezüglich Sanierung der öffentlichen Beleuchtung der Gemeinde Waldenstein (Umstellung auf LED) an die Bestbieterfirma EVN Energievertrieb GmbH & Co KG beschließen.  
**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig
- zu Punkt 5: Da die Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 abgeändert worden ist, ist es erforderlich, auch die pauschalierten Kostenersätze der Waldensteiner Feuerwehren an die neuen Sätze anzupassen. Daher ist nachstehende Vorordnung durch den Gemeinderat zu beschließen:  
Der Gemeinderat der Gemeinde Waldenstein hat in seiner Sitzung am 27.04.2017 folgende

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Waldenstein über die Abänderung der pauschalierten Kostenersätze für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Waldenstein .

beschlossen:

Gemäß § 80 Abs. 2 des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 85/2015, wird die Verordnung wie folgt gefasst:

### § 1

Die Kostenersätze für Einsatzleistungen einer der fünf Feuerwehren der Gemeinde Waldenstein bzw. für die Benützung von Einrichtungen dieser Feuerwehren im Sinne des § 79 des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 85/2015, werden in der Höhe der Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (verlautbart in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich Nr. 24/2016) pauschaliert. Diese Tarifordnung des NÖ

Landesfeuerwehrverbandes bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und liegt während der Amtsstunden im Gemeindeamt Waldenstein auf.

## § 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Absatz 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. Nr. 96/2015, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchentlichen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die oben angeführte Verordnung beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

zu Punkt 6: Bei der Beschlussfassung der Wasserabgabenordnung in der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2016 ist leider ein Fehler unterlaufen, da der Bereitstellungsbetrag mit € 32,00 pro m<sup>3</sup>/h statt € 22,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt wurde, daher ist folgende Änderung der Wasserabgabenordnung durch den Gemeinderat zu beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldenstein hat in seiner Sitzung am 27.04.2017 folgende

**Änderung der Wasserabgabenordnung  
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978  
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Waldenstein**

beschlossen:

## § 6

### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 22,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	22,00	66,00

## § 10

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Änderung der Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Änderung der Wasserabgabenordnung im § 6 Bereitstellungsgebühr nämlich Bereitstellungsbetrag mit € 22,00 pro m<sup>3</sup>/h statt € 32,00 pro m<sup>3</sup>/h beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

zu Punkt 7: Ab April 2017 werden die 2 Räume im Erdgeschoß des Gemeindeamtes (48,82m<sup>2</sup>) an die Raiffeisenbank Oberes Waldviertel vermietet, da die Raiffeisenbank dort die neue Bankstelle eingerichtet hat. Der Mietzins soll € 5,-/m<sup>2</sup>/Monat + 20 % MWSt und die Betriebskosten € 2,-/m<sup>2</sup>/Monat + 20 % MWSt (wie bisher) betragen.

**Antrag des Gemeindevorstandes:** Der Gemeinderat möge die Neuvermietung der 2 Räume im Erdgeschoß des Gemeindeamtes an die Raiffeisenbank Oberes Waldviertel, wie oben beschrieben, beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Herr Bürgermeister schließt um 19.25 Uhr die Sitzung.